

vielfältigung verbreitet werden BörsG 42. Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises gleichfalls nicht erfolgen. Auch die Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kz) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet, BörsG 43. Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind oder die Zulassung zum Börsenterminhandel endgültig verweigert oder zurückgenommen worden ist, ist der Börsenterminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Auch hinsichtlich der Börsentermingeschäfte in diesen Waren und Wertpapieren, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, ist die Veröffentlichung und Verbreitung von mechanisch vervielfältigten Preislisten (Kz) verboten, BörsG 51. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend M oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, BörsG 90.

Der Kz ist zur erleichterten Auffindung der einzelnen Wertpapiere in Abschnitte eingeteilt. Der Kz der Berliner Fondsbörse weist folgende Abschnitte auf: Wechselkurse, Bankdiskont, Geldsorten, Noten, Coupons, Deutsche Anleihen, Kommunal- und Landschaftspfandbriefe, Deutsche Lose, Ausländische Staats- usw. Papiere, Deutsche Hypothekendarlehenbankpfandbriefe, Deutsche Eisenbahnstamm- und St-Prioritätsaktien, Deutsche Klein- und Straßenbahnaktien, Ausländische Eisenbahnstamm- und St-Prioritätsaktien, Deutsche Eisenbahnprioritätsobligationen, Deutsche Klein- und Straßenbahnobligationen, Schiffsaktien, Schiffsfahrtsobligationen, Ausländische Eisenbahnprioritäten, Bankaktien, Bankobligationen, Brauereiaktien, Industrieaktien

und Stammprioritäten, Industrieobligationen.

Hinter den Preisen des Kz finden sich Bezeichnungen, welche ergeben, in welchem Verhältnis Angebot und Nachfrage hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zueinander gestanden haben. Diese Bezeichnungen sind folgende: b oder bz (bezahlt) Angebot und Nachfrage haben sich ausgeglichen; b O oder bz O (bezahlt und Geld) zu dem angegebenen Kurse haben Umsätze stattgefunden, die Nachfrage konnte jedoch nicht voll befriedigt werden; b B oder bz B (bezahlt und Geld) zu dem angegebenen Kurse haben Umsätze stattgefunden, jedoch konnten zu dem notierten Kurse nicht alle zum Verkauf angebotenen Wertpapiere abgegeben werden; Etw bz G (etwas bezahlt und Geld) von den limitierten Kaufaufträgen konnte nur ein geringer Teil ausgeführt werden; Etw bz B (etwas bezahlt Brief) und von den limitierten Verkaufsaufträgen konnte nur ein geringer Teil ausgeführt werden; G (Geld) es bestand zu dem betreffenden Kurse Nachfrage, jedoch kein Angebot; B (Brief) es bestand zu dem betreffenden Kurse Angebot, welches jedoch nicht untergebracht werden konnte. Find in dem betreffenden Papiere kein Umsatz statt, auch kein Angebot oder Nachfrage, so wird dieses durch einen Strich (—) angedeutet. Ein Kurs ist nicht zustande gekommen.

Rechnenmacher Börsenregeln, 2. Aufl. 98; Art. Börsengesetz, 2. Aufl. 99; Kommentar zum Börsengesetz von Schmidt, Trübnerp. 8, 99. Feilck.

**Küstenfrachtschiffahrt** s. cabotage.

**Küstenmeer** s. Gebiet.

**Kuxe** (Bergrecht) sind die Anteile der Gewerkschaft (s. d.).

1. Bei der älteren Gewerkschaft ist das Vermögen in 128 K zerlegt (zu diesen kommen noch 6 Freikuxe). Die K sind immobil und werden durch Auflassung und Eintragung übertragen.

2. Bei der neueren Gewerkschaft werden 100 (1000) Neukuxe gebildet, welche — im Gegensatz zu den Altkuxen — unteilbar und im Gewerkschaftsbuch verzeichnet sind und als Mobilien schriftlich (Übertragung des Kuxscheines) veräußert werden. S. auch die Art Zubuße, Bergwerkseigentum.